

1. Allgemeines – Généralités

Nr. 80 Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern 17. April 2007 –BD 120/06 Ho

Art. 30 Abs. 1 ZGB: Vornamensänderung, Transsexualität. Transsexualität stellt unabhängig davon, ob eine operative Geschlechtsumwandlung stattgefunden hat, einen wichtigen Grund dar, der eine Vornamensänderung rechtfertigt. Eine Transsexuelle «Mann-zu-Frau» Person kann, ohne dass ein Verstoss gegen den schweizerischen ordre public vorliegt, einen rein dem weiblichen Geschlecht zugeordneten Vornamen wählen, auch wenn sie registerrechtlich als Mann verzeichnet ist.

Art. 30 al. 1 CC: Changement de prénom, transsexualité. La transsexualité représente un juste motif pour changer de prénom, indépendamment du fait qu'une opération de changement de sexe a eu lieu ou pas. Une personne transsexuelle qui a passé du statut «d'homme à celui de femme» peut, sans qu'il y ait violation de l'ordre public suisse, choisir un prénom spécifiquement féminin, même si elle est enregistrée en tant qu'homme selon l'état civil.

Art. 30 cpv. 1 CC: Modifica del prenome, transessualità. La transessualità costituisce un motivo grave che giustifica la modifica del prenome, indipendentemente dal fatto che un'operazione chirurgica di modifica del sesso abbia avuto luogo. Un transessuale «uomo a donna» è legittimato a scegliere un prenome tra quelli riferiti unicamente al sesso femminile, senza che ciò costituisca una violazione dell'ordine pubblico svizzero, anche qualora nei registri egli è iscritto quale uomo.

Sachverhalt:

Bei F. M. wurde bereits vor mehreren Jahren die Diagnose Transsexualismus (Mann-zu-Frau) gestellt. Im Zusammenhang mit der Geschlechtsanpassung befindet er sich in regelmässiger ärztlicher und psychiatrischer Behandlung. Auf eine geschlechtsumwandelnde Operation möchte er verzichten, da eine solche mit erheblichen Risiken verbunden ist.

Am 03. Februar 2005 stellte F.M. beim Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst (ZBD) des Amtes für Migration und Personenstand (MIP) ein Gesuch um Änderung seines Vornamens von «F.» in «V. B.». Mit Mail vom 23. März 2005 teilte der ZBD der Rechtsvertreterin von M. mit, dass das Gesuch um Vornamensänderung auf die eindeutig weiblichen Vornamen V. B. vor einer geschlechtsumwandelnden Operation eher chancenlos sei, und empfahl zu prüfen, ob ein Wechsel auf einen nicht eindeutig geschlechtsspezifischen Vornamen in Betracht gezogen werden könne. Mit Schreiben vom 10. August 2005 reichte F. M. ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Andrea Büchler, Universität Zürich, zum Thema «Transsexualität und Namensänderung» zu den Akten und hielt an seinem Gesuch fest. Am 17. Januar 2006 führte der ZBD zu Handen F. M. aus, im Kanton Bern herrsche die Praxis, dass das Gericht nach einer geschlechtsumwandelnden Operation Geschlecht und

Vorname/n der betroffenen Person neu festlege. Verzichte eine transsexuelle Person auf die geschlechtsumwandelnde Operation, könne auch das Geschlecht nicht neu festgelegt werden. Einer Person, die als Mann registriert sei, könne jedoch kein weiblicher Vorname zugeordnet werden. Dies würde gegen den *ordre public* verstossen. Sie seien deshalb nicht in der Lage, dem Begehren in der vorliegenden Form zu entsprechen. Es könnte jedoch eine Namensänderung auf einen geschlechtsneutralen Vornamen bewilligt werden, welcher den Vornamen F. ersetzen würde. Das Geschlecht würde hingegen unverändert männlich bleiben. Mit Schreiben vom 13. April 2006 ersuchte F. M. den ZBD um Erlass eines beschwerdefähigen Entscheides und reichte gleichzeitig ein Gesuch um Erteilung des Rechts zur unentgeltlichen Prozessführung (uP-Gesuch) zur Durchführung des hängigen Namensänderungsverfahrens unter Beiordnung seiner Rechtsvertreterin als amtliche Anwältin ein.

Mit Verfügung vom 19. Mai 2006 wies der ZBD das Namensänderungsgesuch ohne Erhebung von Kosten ab. Einer Person, die als Mann registriert sei, könne kein ausschliesslich weiblicher Vorname zugeordnet werden. Dies würde gegen den *ordre public* verstossen. Der ZBD wiederholte zudem die Möglichkeit der Änderung in einen geschlechtsneutralen Vornamen wie z.B. Andrea oder Dominique. [...]

Gegen diese Verfügung erhob F. M. bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM) Beschwerde. [...]

Der Beschwerdeführer beantragt in der Hauptsache, die angefochtene Verfügung des ZBD sei aufzuheben und es sei ihm zu gestatten, den Vornamen V. B. zu tragen [...].

Mit Vernehmlassung vom 02. August 2006 beantragt das MIP die Abweisung der Beschwerde. [...]

Aus den Erwägungen:

1. [...]

2. Ad Namensänderung

a. Gemäss Art. 30 Abs. 1 ZGB kann die Regierung des Wohnsitzkantons einer Person die Änderung des Namens bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen. In casu ist entgegen der offenbaren Ansicht des Beschwerdeführers die Frage, ob attestierter Transsexualismus einen wichtigen Grund i.S. des Gesetzes darstellt, im Beschwerdeverfahren nicht mehr Thema. Indem die Vorinstanz mehrfach angeregt hat, der Beschwerdeführer möge den Wechsel auf einen geschlechtsneutralen Vornamen in Erwägung ziehen, hat sie zum Ausdruck gebracht, dass sie das Vorliegen eines wichtigen Grundes, der für jede Namensänderung erforderlich ist, bejaht (vgl. Mail des ZBD vom 23. März 2005, Schreiben des ZBD vom 17. Januar 2007, Verfügung vom 19. Mai 2006, Vernehmlassung vom 02. August 2006). Strittig ist vorliegend

deshalb nur noch die Frage, ob eine Person männlichen Geschlechts einen eindeutig dem weiblichen Geschlecht zuzuordnenden Vornamen führen darf.

b. In casu möchte der Beschwerdeführer aus ohne weiteres nachvollziehbaren Gründen auf eine geschlechtsumwandelnde Operation verzichten (vgl. unten Ziff. 2. c). Dies bedeutet jedoch, dass er im Personenstandsregister unverändert als «männlich» verzeichnet bleibt. Die Vornamen «V.» und «B.», die der Beschwerdeführer inskünftig offiziell führen und im Personenstandsregister eingetragen haben möchte, sind demgegenüber eindeutig weiblich, was auch vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt wird.

c. Der Beschwerdeführer hält in seiner Beschwerde fest, im Jahr 2002 sei die Diagnose Transsexualismus spezialärztlich bestätigt worden. Ungefähr zur gleichen Zeit habe er mit einer Hormonbehandlung und begleitender psychiatrischer Betreuung begonnen. Nachdem sein Körper weibliche Formen angenommen habe, stimmten die amtlichen Dokumente nicht mehr mit der äusseren Erscheinung überein, was eine grosse Belastung in beruflicher wie auch in privater Hinsicht darstelle. Dennoch möchte er auf eine geschlechtsumwandelnde Operation verzichten, da eine solche schwere Risiken einer lebenslangen Verminderung der Lebensqualität durch gesundheitliche Probleme beinhalte. Die Pflicht zur Führung des gesetzlichen Vornamens im Umgang mit Behörden und insbesondere die ständige Offenbarung der transsexuellen Lebensweise im Kontakt mit bspw. Vermieter oder Arbeitgeberin führten bei den Betroffenen zu einer starken psychischen Belastung. Auf der Seite der Betroffenen seien die Rechtsgüter der psychischen Integrität, das Recht auf Geschlechtsidentität und das Recht auf Privatheit tangiert. Das Bedürfnis, im Alltag die transsexuelle Identität zu leben, ohne sich dem schwerwiegenden Eingriff der operativen Entfernung der Geschlechtsorgane unterziehen zu müssen, wiege deutlich schwerer als das Interesse der Öffentlichkeit an der Unabänderbarkeit eines einmal getragenen Namens und als das Interesse an der Kongruenz zwischen registriertem Geschlecht und registriertem Vornamen. Entsprechend halte ein Bericht der Schweiz an die Internationale Kommission über den Zivilstand (International Commission on Civil Status, ICCS) fest, dass eine Vornamensänderung bei Transsexuellen auch ohne geschlechtsumwandelnde Operation möglich sei, dies insbesondere seit Abschaffung des Erfordernisses, dass der Vorname einer Person einen klaren Hinweis auf deren Geschlecht geben müsse. Es sei insofern nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorinstanz eine Namensänderung auf einen sog. «geschlechtsneutralen» Vornamen (z.B. Andrea oder Dominique) bewilligt hätte: Aufgrund der revidierten Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV; SR 211.112.2) sei es heute nicht mehr notwendig, dass Eltern für ihre Kinder einen Vornamen wählen, aus dem sich das Geschlecht eindeutig ergebe. Zusammenfassend stehe fest, dass die Beibehaltung des männlichen Vornamens für ihn eine klare Verletzung der Persönlichkeit darstelle und dass sein Interesse an der Änderung des Vornamens, bzw. an einer stabilen Geschlechtsidentität, das Allgemeininteresse an der Unveränderbarkeit des Vornamens offensichtlich überwiege.

FamPra.ch-2007-877

Als Gesuchsbeilagen reichte der Beschwerdeführer bei der Vorinstanz u.a. die Kopie seines im Jahre 2001 angefertigten Passes sowie ein Schreiben seines Arztes und eines des Regionalen

Arbeitsvermittlungszentrums Wetzikon (beide ebenfalls aus dem Jahr 2001) ein. Das Passbild zeigt das weibliche äussere Erscheinungsbild des Beschwerdeführers. Die beiden Schreiben sind an «M. F.-V.» resp. an «Frau V. M.» adressiert.

d. Demgegenüber führt die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung aus, gemäss der früheren Fassung des Art. 69 ZStV (d.h. vor dem 01. Juli 1994) seien auch Vornamen zurückzuweisen gewesen, die allein oder zusammen mit anderen das Geschlecht des Kindes nicht eindeutig erkennen liessen. Dieses strenge Geschlechtskriterium sei mit der Einfügung des Art. 69 Abs. 2 (Inkrafttreten am 01. Juli 1994) resp. dessen Nachfolgeartikel 37 in der aktuellen ZStV (Inkrafttreten am 01. Juli 2004) angesichts der Zunahme von Vornamen aus anderen Kulturkreisen fallen gelassen worden, so dass nur noch unzweifelhaft dem anderen Geschlecht zugehörige Vornamen zurückzuweisen seien (SCHWENZER in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Zivilgesetzbuch 1, Basel 2002, N 40 zu Art. 271 [Art. 270] ZGB). Diese neue Regelung habe zwar eine Lockerung bei der Bestimmung von Vornamen zur Folge gehabt, habe aber nichts an der Praxis geändert, dass unzweifelhaft dem anderen Geschlecht zugehörige Vornamen zurückgewiesen würden. Im vorliegenden Fall, bei dem der Beschwerdeführer eine Vornamensänderung von F. zu V. B. beantrage, müsse festgehalten werden, dass die beantragten Vornamen V. und B. eindeutig und unzweifelhaft dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen seien und der Beschwerdeführer noch immer männlichen Geschlechts sei. Das vorliegende Namensänderungsgesuch sei deshalb zurückzuweisen. Diese Auffassung entspreche vollumfänglich der Haltung des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen (EAZW) gemäss Kreisschreiben vom 25. Mai 1994, in welchem das EAZW aufgrund der Änderung der ZStV eine gewisse Liberalisierung in der Vornamensgebung festgestellt, zugleich aber klar festgehalten habe, dass die Eltern die Interessen des Kindes nicht offensichtlich verletzen dürften. So sei z.B. die Erteilung eines Vornamens, der unzweifelhaft dem andern Geschlecht zuzuordnen sei, zu verweigern. Daran änderten auch die Ausführungen in der Beschwerde vom Juni 2006 nichts.

e. Wie die Vorinstanz richtig festhält, hat die für die Vornamensgebung bei Kindern entwickelte Praxis mit den Änderungen der ZStV des Bundes vom 01. Juli 1994 resp. vom 01. Juli 2004 eine Lockerung erfahren. Waren vor diesen Änderungen auch Vornamen zurückzuweisen, die das Geschlecht des Kindes nicht eindeutig erkennen liessen, so sind heute nur noch solche Vornamen unzulässig, welche die Interessen des Kindes offensichtlich verletzen, wie dies z.B. bei unzweifelhaft dem anderen Geschlecht zuzuordnenden Vornamen der Fall ist (SCHWENZER in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Zivilgesetzbuch , Basel 2002, N 40 zu Art. 270 ZGB; Pressemitteilung des Eidgenössischen Polizei- und Justizdepartements vom 25. Mai 1994 in: Zeitschrift für das Zivilstandswesen, Ausgabe Juni 1994, S. 165).

FamPra.ch-2007-878

Im Gegensatz zur Vorinstanz ist die POM jedoch der Ansicht, dass diese Vornamenspraxis, deren Zweck der Schutz des Kindeswohls ist, nicht auf den hier vorliegenden Fall angewandt werden kann. Mit der genannten Praxis soll u.a. verhindert werden, dass ein Kind darunter zu leiden hat, dass sein Vorname nicht mit seinem Aussehen korrespondiert. In casu will der Beschwerdeführer jedoch gerade seinen Vornamen in Einklang mit seinem äusseren

Erscheinungsbild bringen und damit die sich aus der bisherigen Diskrepanz ergebenden Schwierigkeiten reduzieren. Hat diese Vornamenspraxis bei Kindern, die bei der Namensgebung durch ihre Eltern keine Mitsprachemöglichkeit haben, durchaus ihre Berechtigung, ist deren Anwendung für den vorliegenden Fall weder vorgesehen noch sinnvoll. Es ist zudem nicht ersichtlich, inwiefern bei einem Beschwerdeführer mit Jahrgang 1967 mit dem Schutz des Kindeswohls argumentiert werden soll.

f. Die Vorinstanz vertritt in der nunmehr angefochtenen Verfügung die Auffassung, es verstosse gegen den *ordre public*, einer als Mann registrierten Person einen ausschliesslich weiblichen Vornamen zuzuordnen.

Nach den Umschreibungen des Bundesgerichts greift der schweizerische *ordre public* ein, wenn sonst «das einheimische Rechtsgefühl in unerträglicher Weise verletzt» würde oder wenn «grundlegende Vorschriften der schweizerischen Rechtsordnung missachtet» würden (IVO SCHWANDER, Einführung in das internationale Privatrecht, Erster Band: Allgemeiner Teil, 3. Auflage, 2000, 5. 217). Der *ordre public* schützt also die wesentlichen Wertvorstellungen der schweizerischen Rechtsordnung. Diese Wertvorstellungen sind jedoch nicht unverrückbaren Inhalts, sondern befinden sich – entsprechend dem Wandel des Rechts- und Sittlichkeitsempfindens in der Schweizer Gesellschaft – in einem Prozess der ständigen Weiterentwicklung (vgl. auch IVO SCHWANDER, a.a.O.).

Inwieweit nun der *ordre public* dadurch verletzt werden soll, dass einer weiblich aussehenden, aber als männlich registrierten Person ein weiblicher Vorname zugeordnet wird, ist nicht nachvollziehbar und wird von der Vorinstanz auch nicht näher begründet. Die POM kann keine fundamentale schweizerische Vorschrift oder Wertvorstellung erkennen, die es rechtfertigen würde, dem Beschwerdeführer die offizielle Führung seiner weiblichen Vornamen zu verweigern.

g. Am 18. Oktober 2006 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Waadt in einem ähnlich gelagerten Fall die Beschwerde eines transsexuellen Mannes gutgeheissen [vgl. [FamPra.ch 2007, 366 ff.](#)]. Es hielt fest, das Interesse des Beschwerdeführers, weibliche Vornamen zu tragen, sei höher zu gewichten als das öffentliche Interesse, dem Beschwerdeführer einen geschlechtsneutralen Namen aufzuzwingen. Der Beschwerdeführer sei mit seiner neuen weiblichen Identität beruflich und sozial integriert. Er verwende seine weiblichen Vornamen nicht nur, sondern diese würden darüber hinaus von seinem gesamten Umfeld akzeptiert. Es sei zudem ärztlich bestätigt, dass der Vornamenswechsel erheblich zum psychischen Wohlbefinden des Beschwerdeführers beitrage. Das Interesse des Beschwerdeführers an einer

FamPra.ch-2007-879

gewissen Kontinuität seines Identifikationsprozesses sei offensichtlich. Der Vorschlag der Vorinstanz, den männlichen Vornamen durch einen geschlechtsneutralen zu ersetzen, schein auf den ersten Blick verlockend, da dieser es erlaube, einen Vornamen vorzuschlagen, der dem – zumindest physiologisch und biologisch gesprochen – männlichen Geschlecht des Beschwerdeführers entspreche, ihm aber dennoch erlaube, seine weibliche Identität zu bewahren.

Ein geschlechtsneutraler Vorname beinhaltet jedoch das Risiko, dass bezüglich des Geschlechts des Namensträgers Verwirrung hervorgerufen oder diese sogar gesteigert werde, da eine transsexuelle Person physische Charakteristika beider Geschlechter trage. Dazu komme, dass die Annahme eines geschlechtsneutralen Vornamens unausweichlich zu einer neuerlichen Ruptur im Identifikationsprozess führen würde, da sich der Beschwerdeführer noch einmal mit einem neuen Vornamen integrieren müsste. In Anbetracht der Tatsache, dass der Beschwerdeführer seine weiblichen Vornamen bereits seit drei Jahren benutze, was als relativ lange zu qualifizieren sei, erscheine der Vorschlag der Vorinstanz als zu streng. Das Argument der Vorinstanz, die Eintragung eines weiblichen Vornamens bei unverändert männlichem Geschlecht sei mit Blick auf Art. 9 ZGB und die Rechtssicherheit unzulässig, sei unbehelflich, da der Beschwerdeführer keine Falscheintragung verlange, sondern der Vorname lediglich in Einklang mit dem weiblichen Erscheinungsbild gebracht werde und das Personenstandsregister somit realitätskonforme Tatsachen belege. Dieser Entscheid ist rechtskräftig.

In casu wurde beim Beschwerdeführer die Diagnose Transsexualismus im Jahr 2002 spezialärztlich bestätigt. Aus den bei der Vorinstanz eingereichten Gesuchsbeilagen (vgl. vorne Ziff. 2. c) geht jedoch hervor, dass der Beschwerdeführer seine weiblichen Vornamen bereits 2001 verwendet hat und dass diese auch von seinem privaten und beruflichen Umfeld benutzt und ergo akzeptiert worden sind. Glaubhaft legt der Beschwerdeführer zudem die ohne weiteres nachvollziehbare psychische Belastung dar, die sich im täglichen Leben aus der Diskrepanz seines männlichen Vornamens zu seiner weiblichen Erscheinung ergibt. Die POM geht mit dem Verwaltungsgericht des Kantons Waadt einig und stimmt dem Beschwerdeführer zu, wenn dieser vorbringt, sein Interesse an der Änderung des Vornamens bzw. an einer stabilen Geschlechtsidentität überwiege das Allgemeininteresse an der Unveränderbarkeit des Vornamens und das Interesse an der Kongruenz zwischen registriertem Geschlecht und registriertem Vornamen.

h. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und die angefochtene Verfügung aufzuheben. Dem Beschwerdeführer ist die Änderung seines Vornamens «F.» in «V. B.» zu bewilligen, und die Vorinstanz ist anzuweisen, diese Vornamensänderung im Personenstandsregister einzutragen.

(eingereicht von Marianne Hammer-Feldges, Fürsprecherin Bern)

FamPra.ch-2007-880

Bemerkungen:

Die Schweiz kennt im Unterschied zu zahlreichen anderen europäischen Ländern kein «Transsexualitätsgesetz», weshalb die sich aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen in diesem Bereich jeweils neu stellenden Rechtsfragen durch behördliche und gerichtliche Praxis entschieden werden. Der Entscheid der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern stellt einen wichtigen und äusserst begrüssenswerten Schritt auf diesem Weg dar.

Es sind ihm die folgenden wesentlichen und zutreffenden Aussagen zu entnehmen: 1) Transsexualität stellt unabhängig davon, ob eine operative Geschlechtsumwandlung stattgefunden hat, einen wichtigen Grund dar, welcher nach Art. 30 Abs. 1 ZGB eine Namensänderung rechtfertigt. 2) Eine transsexuelle «Mann-zu-Frau»-Person, die registerrechtlich als Mann verzeichnet ist, weil sie sich keiner geschlechtsumwandelnden Operation unterzogen hat, kann nicht nur einen sogenannten geschlechtsneutralen, sondern auch einen rein dem weiblichen Geschlecht zugeordneten Vornamen wählen. Dem steht auch die für die Namensgebung bei Kindern entwickelte Regelung, wonach Vornamen zurückzuweisen sind, die unzweifelhaft dem anderen Geschlecht zugeordnet sind, nicht entgegen. Diese dient nämlich dem Schutz des Kindeswohls und dem Kindesinteresse, einen Namen zu tragen, der mit der äusseren Erscheinung kongruent ist; Schutzzwecke somit, die im vorliegenden Fall betreffend die Namensänderung einer erwachsenen Person gar nicht eingelöst werden können. 3) Trägt eine als männlich registrierte Person einen weiblichen Vornamen, so ist damit der schweizerische Ordre public nicht verletzt. 4) Kann der gewünschte Vorname in sozialer und individueller Hinsicht als Bestandteil einer aufgrund der Transsexualität entstandenen, neuen Identität betrachtet werden, so überwiegt das private Interesse an der Änderung des Vornamens und an einer stabilen Geschlechtsidentität gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Unveränderbarkeit des Vornamens und an der Kongruenz zwischen registriertem Geschlecht und registriertem Vornamen.

Damit schliesst die Schweizer Praxis an die Rechtslage zahlreicher europäischer Länder an. In einer zunehmenden Zahl von Rechtsordnungen wird allerdings nicht nur für die isolierte Namensänderung, sondern auch für die gleichzeitige Geschlechts- und Namensänderung auf die Voraussetzung des chirurgischen Eingriffs verzichtet (BASEDOW/SHERPE (Hrsg.), Transsexualität, Staatsangehörigkeit und internationales Privatrecht, Tübingen 2004). Denn aus grundrechtlicher Sicht stellt die Voraussetzung der operativen Geschlechtsumwandlung für die personenstandsrechtliche Geschlechtsänderung eine faktische Beeinträchtigung des Rechts auf körperliche Integrität dar. Wenn die Anerkennung der selbstbestimmten Geschlechtsidentität von einem körperlichen Eingriff abhängig gemacht wird, wird ein Zwang ausgeübt, der eine freie Entscheidung für oder gegen eine Operation verunmöglicht. Das Recht auf geschlechtliche Identität muss mit einem risikoreichen und in körperlicher und psychischer Hinsicht folgenschweren Eingriff in höchstpersönliche Positionen «erkauft» werden,

FamPra.ch-2007-881

was verfassungsrechtliche Bedenken aufwirft. In der Schweiz gründet die Vorstellung, das registerrechtliche Geschlecht müsse mit dem genitalen Geschlecht übereinstimmen, in einer älteren Rechtsprechung kantonaler Gerichte (BÜCHLER/COTTIER, Transsexualität und Recht. Oder: Das falsche Geschlecht. Über die Inkongruenz biologischer, sozialer und rechtlicher Geschlechterkategorisierungen, FamPra.ch 2002, 20 ff.). Wir warten gespannt darauf, dass auch in der Schweiz der nun anstehende Schritt, auf das Erfordernis der chirurgischen Geschlechtsumwandlung für die personenstandsrechtliche Änderung des Geschlechts zu verzichten, unternommen wird.

Prof. Dr. Andrea B uchler, Dr. Michelle Cottier MA, Universit t Z rich